

Satzung über eine Veränderungssperre in Schwabach im Bereich „Am Hohen Hof“

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S.400) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes F-07-01 begrenzte Gebiet „Am Hohen Hof“ (siehe Anlage1). Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürften, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nachmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Anlässlich dieser Bekanntmachung wird auf Folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn vorgenannte Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

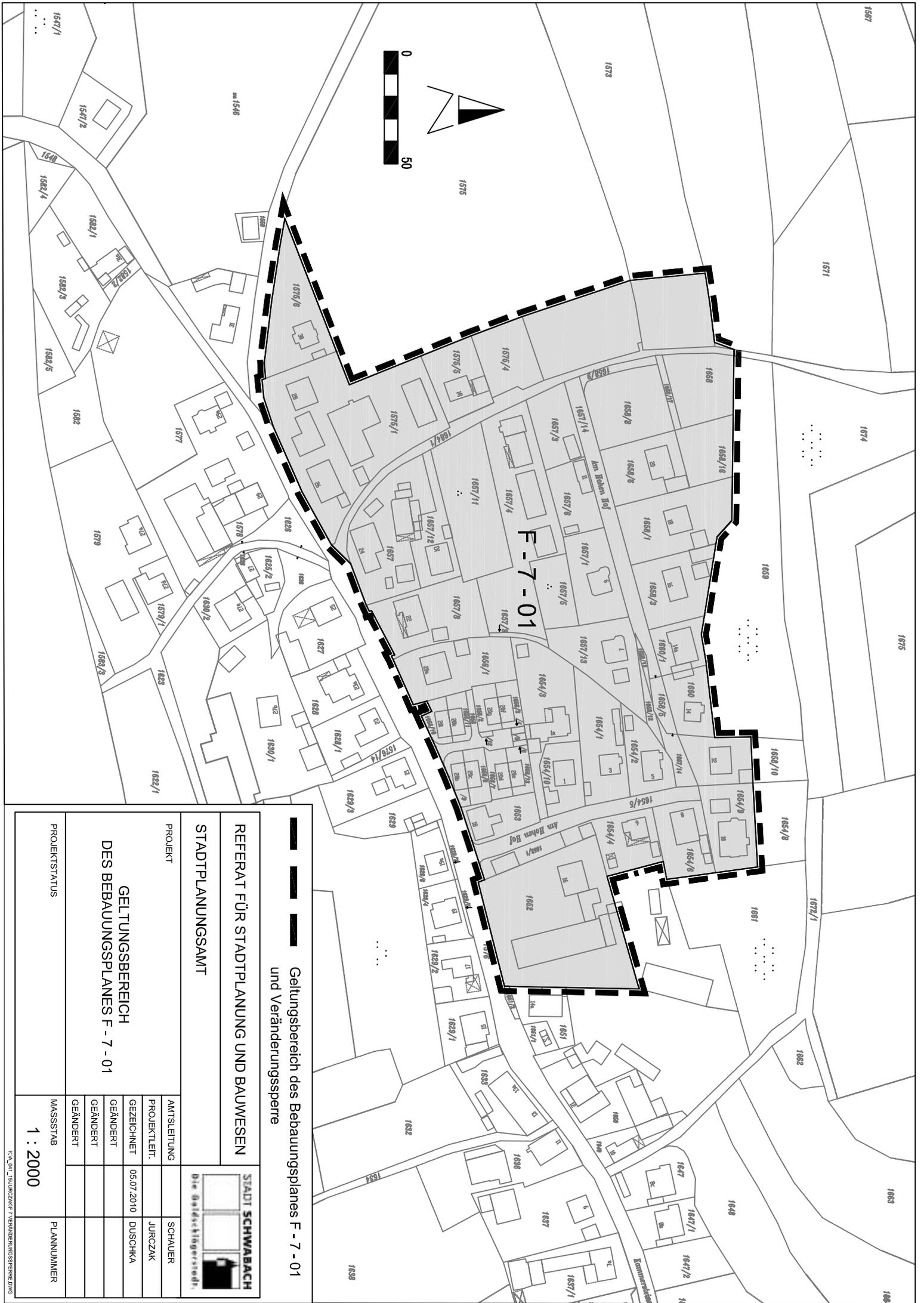
Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schwabach beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, frühestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Fälligkeit des Anspruch herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB)

Schwabach, den 30.06.2010
S T A D T

Thürauf
Oberbürgermeister

R. 4

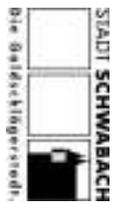
A. 41



— — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes F - 7 - 01
 und Veränderungssperre

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN

STADTPLANUNGSAMT



**GELTUNGSBEREICH
 DES BEBAUUNGSPLANES F - 7 - 01**

PROJEKT	AMTSLEITUNG	SCHAUER
	PROJEKTL. EIT.	JURCZAK
PROJEKTSTATUS	GEZEICHNET	05.07.2010 DUSCHKA
	GEÄNDERT	
	GEÄNDERT	
PROJEKTSTATUS	MASSSTAB	1 : 2000
		PLANNUMMER